

Vorlage Nr. 04/0055

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	09.03.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Projekte 2004

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Stadtteilprojekt Brauck

Das Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW hat den Antrag der Stadt, den Stadtteil Brauck in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ aufzunehmen, am 17.12.2003 auf der Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes entsprochen, welches die bis heute überschaubaren notwendigen Maßnahmen im Stadtteil darstellt.

Um einen nahtlosen Übergang vom Stadtteilbüro Butendorf auf das Stadtteilprojekt Brauck gewährleisten zu können, ist bereits im Sommer 2003 ein Förderantrag für Brauck gestellt worden, damit erste Mittel Ende 2004 tatsächlich zur Verfügung stehen. Der erste Förderantrag beinhaltete im wesentlichen die Personal- und Sachkosten sowie die Umzugs- und Mietkosten für das Stadtteilbüro Brauck für zwei Jahre, Mittel für ein Fassadenprogramm für die im Dezember 2003 als Denkmalbereich unter Schutz gestellte Bergarbeitersiedlung Brauck A und für die Umgestaltung des Schulhofes der Schillerschule.

Stärker als dies noch im Projekt Butendorf der Fall war, soll die soziale Sanierung des Stadtteils und die Integration, insbesondere der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, im Vordergrund stehen.

Das Projekt wird künftig gemeinsam geleitet von Frau Dipl.-Ing. Carola Paß-Claßen (Dezernat IV/Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) und Herrn Städt. Oberverwaltungsrat Rainer Böddeker (Dezernat II/Sozialamt).

Ansiedlung eines Suchttherapiezentrum

In der zweiten Jahreshälfte 2003 wurde die Planung des Projektes, *Ansiedlung eines Suchttherapiezentrum Ruhrgebiet*, in Gladbeck-Brauck vorgestellt. Sie erfolgte am 03.04.2003 im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss und am 16.09.2003 im Sozialausschuss. Die Einrichtung richtet ihr Angebot an junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren, die abhängig sind von illegalen Drogen (natürliche, synthetische Rauschgifte, Tabletten etc.).

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das Projekt wird von einer Trägergemeinschaft, bestehend aus der Diakonie Hochsauerland Soest e. V., Diakonie Herne e. V. dem Evang. Johanneswerk Bielefeld e. V. und den Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld geplant.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 16.09.2003 von Mitarbeitern der Trägergemeinschaft vorgestellt. Der Ausschuss befasste sich ausführlich mit der Planung, der Konzeption mit den Chancen einer solchen Einrichtung für Brauck. Er war der Überzeugung, dass das Suchttherapiezentrum in Brauck ein wichtiger weiterer Baustein zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtgebiet ist, darüber hinaus eine wichtige Investition bedeutet, welche der örtlichen Wirtschaft und dem Einzelhandel günstige Perspektiven bietet und den Arbeitsmarkt beleben wird.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss fasste demzufolge am 20.11.2003 den Beschluss, zur Verwirklichung des Projektes einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Kritische Berichterstattung in den Medien, eine Bürgeraktion im Stadtteil Brauck sowie letztlich das Ergebnis einer Bürgerversammlung am 10.12.2003 im St. Suitbert-Haus in Brauck gaben Anlass, die Planungen für das Suchttherapiezentrum am Standort Brauck nicht weiter zu verfolgen.

Wenn auch der Stadtplanungs- und Bauausschuss zwischenzeitlich den Einleitungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgehoben hat, wird dennoch das Ziel weiter verfolgt, das Investitionsvorhaben in Gladbeck zu realisieren. Seitdem klar ist, dass auch die Trägergemeinschaft nach wie vor an einer Realisierung des Projektes in Gladbeck interessiert ist, werden mit der Projektleitung Gespräche über alternative Standorte geführt. Sobald im Benehmen mit dem Baudezernat und dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung geklärt ist, welche Standorte aus Sicht der Verwaltung in Frage kommen, sollen sie der Trägergemeinschaft konkret vorgestellt werden.

Die Projektkoordination ist dem Sozialamt übertragen. Über die weitere Entwicklung wird dem Sozialausschuss fortlaufend berichtet.

Ansiedlung eines Alten- und Pflegeheimes

Siehe gesonderte Vorlage.

Altenbericht

Ein Altenbericht, welcher sich an dem letzten Altenbericht des Jahres 1994 orientiert und aktuelle Daten und Fakten für die Bereiche offene Altenhilfe, Wohnen im Alter und Partizipation älterer Menschen enthalten wird, soll dem Sozialausschuss in der Sitzung im Mai vorgelegt werden.

Die Bereiche Pflege, Kurzzeitpflege und ambulante Dienste werden nicht enthalten sein, weil die Pflegebedarfsplanung vom Kreissozialamt Recklinghausen vorgenommen wird. Der aktuelle Pflegebedarfsplan ist im Jahre 2003 erschienen und im Sozialausschuss vorgestellt worden.

Konzept zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewebern, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Derzeit unterhält die Stadt Gladbeck noch insgesamt 10 öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber/innen und Spätaussiedler/innen) und Obdachlosen. Seit 1999 sind vier Einrichtungen (Waldenburger Str., Berkenstr., Möllerstr. und Bottroper Str.) geschlossen worden, um das Platzangebot dem sinkenden Bedarf anzupassen.

In der Erwartung, dass in 2004 und den nachfolgenden Jahren der Platzbedarf weiter sinken wird, ist mittelfristig an die Schließung weiterer Einrichtungen zu denken. Ferner wird das Ziel verfolgt, Platzkapazitäten in städtischen Übergangsheimen durch verstärkte dezentrale Unterbringung sukzessive abzubauen, um perspektivisch nur noch zwei oder drei Einrichtungen unterhalten zu müssen. Nicht zuletzt durch die nach wie vor recht entspannte Lage auf dem freien Wohnungsmarkt scheint dieses Vorhaben realisierbar.

Letztendlich trägt auch die unlängst getroffene Entscheidung, das Sachleistungsprinzip nicht einzuführen, dazu bei, zentrale Unterbringungsstrukturen aufgeben zu können.

Derzeit wird ein Konzept erarbeitet, welches dem Sozialausschuss im Mai vorgestellt werden soll.

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.03 tritt in seinen wesentlichen Teilen (u.a. SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende; s. Anlage) zum 01.01.2005 in Kraft.

Gemäß § 6 SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise Träger der Leistungen nach dem SGB II. Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der BA erbracht werden und erstattet die Verwaltungskosten.

Die kommunalen Träger sind grundsätzlich für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Beihilfen (Erstausstattungen von Wohnungen, Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt, Klassenfahrten) zuständig und damit auch Kostenträger.

Wer erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, stellt die BA fest. Teilt die Kommune deren Auffassung nicht, entscheidet mehrheitlich eine gemeinsame Einigungsstelle, die aus Vertretern der BA und der Kommune besteht. In einer Rechtsverordnung sollen Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle bestimmt werden.

Kommunale Träger werden in Arbeitsgemeinschaften in den nach § 9 Abs. 1a SGB III einzurichtenden Job-Centern eingebunden. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Träger sollen sich auf ein Verfahren zur Bestimmung dieses Geschäftsführers einigen, ansonsten wird dieser abwechselnd für ein Jahr von der BA und der Kommune einseitig bestimmt.

Abweichend regelt § 6a die Option einer kommunalen Trägerschaft für sämtliche Leistungen nach dem SGB II. Hierzu soll bis Ende 02/04 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, in dem insbesondere die Zusammenarbeit mit der BA und die finanziellen Rahmenbedingungen für optierende kommunale Träger geregelt werden. Erst danach kann differenzierter auf eine kommunale Trägerschaft (Kreis) eingegangen werden. Von der Option können kommunale Träger voraussichtlich bis zum 31.8.04 Gebrauch machen.

Kreise und kreisfreie Städte sind weiterhin örtliche Sozialhilfeträger nach dem ebenfalls ab dem 01.01.2005 in Kraft tretenden SGB XII - Sozialhilfe -.

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollten

- die Kommunen von den Kosten der Massenarbeitslosigkeit in Milliardenhöhe entlastet,
- Hilfen aus einer Hand organisiert und doppelte Zuständigkeiten beseitigt,
- Bürokratismus und
- Arbeitslosigkeit abgebaut werden.

Nach erster fachlicher Einschätzung der vorliegenden Gesetzestexte wird bezweifelt, dass diese Ziele so zu erreichen sind:

1. Die Kommunalen Träger tragen die Unterkunftskosten einschl. der Heizkosten voll, weil das Wohngeld für Berechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG entfallen wird. Noch nicht abzusehen ist die Zahl der Haushalte, die bisher noch Arbeitslosenhilfe sowie Wohngeld beziehen und ab dem 1.1.05 Leistungen nach dem SGB II erhalten werden. Für diese sind die Unterkunftskosten dann ebenfalls aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.
2. Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt gegen einen Anderen – auch auf Unterhalt – (Refinanzierung) können durch schriftliche Anzeige nach § 33 SGB II auf die BA übergeleitet werden.
3. Das bei dem Alg II bzw. Sozialgeld zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der BA; soweit es darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger (§ 19 SGB II). Damit werden z.B. lfd. Unterhaltszahlungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dazu beitragen, in erster Linie nur die Geldleistungen der BA zu mindern.
4. Das Land NRW hat bei den Leistungen nach dem UVG eine gesetzliche Ermächtigung genutzt und die Aufbringung der nicht vom Bund (1/3) zu zahlenden Geldleistungen so aufgeteilt, dass die Gemeinden 53,33% der Kosten tragen müssen. Dies ist bundesweit atypisch. Der Finanzierungsanteil erhöht sich entsprechend für die Gemeinden in NRW, die BA wird finanziell durch diese besondere Regelung zusätzlich entlastet.
5. Auch durch den Trägermix aus BA, Kreis und Gemeinden werden die gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften, Einigungsstellen und Beteiligungen in den einzurichtenden Job-Centern notwendig. Die Verfahrensabläufe bleiben noch rechtlich auszugestalten. Dennoch sind Reibungsverluste, hoher Abstimmungsbedarf, weitere Kosten und zusätzlicher Bürokratismus auch in der zukünftigen Zusammenarbeit vorprogrammiert.

6. Steuerungsmöglichkeiten liegen fast ausschließlich nur noch bei der BA. Die Kommune wird erheblich davon abhängig sein, wie erfolgreich die BA ihre Geschäftsprozesse gestaltet und erreichen kann, Arbeitsuchende dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Es wird befürchtet, dass die einseitige Bestimmung durch die BA, ggffs. auch nach eingeholten arbeitsamtsärztlichen Gutachten, wer als erwerbsfähig gilt oder nicht, dauerhaft Leistungen nach dem SGB XII nach sich ziehen werden.

Eingliederungsmaßnahmen (Hilfe zur Arbeit) sind in dem SGB XII nicht mehr vorgesehen. Für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse (jetzt noch gemeinnützige und zusätzliche Arbeit) ist dann auch zukünftig die BA und nicht mehr die Kommune zuständig.

7. In den beiden Leistungsgesetzen sind die Verwaltungsverfahren nicht vereinfacht worden, an die bestehenden Regelungen des BSHG (Regelsätze und Mehrbedarf, Bedarfsgemeinschaft, angemessene Unterkunftskosten, einmalige Leistungen, Sonderbedarf usw.) wird angeknüpft.

Eine durchgreifende Vereinfachung insbesondere durch pauschalisierte Leistungen findet nicht statt. Die Pauschalierung von einmaligen Leistungen entspricht in etwa dem Verfahren, das hier im Rahmen eines Modellprojektes nach § 101a BSHG praktiziert wird und nicht in der Weise entlasten wird, wie es Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 SGB II und eine aktivierende Hilfe nach § 8 SGB XII erfordern.

Gespräche mit dem Kreis Recklinghausen, der Agentur für Arbeit und den Leitungen der Sozialämter Bottrop und Gelsenkirchen sollen kurzfristig mit dem Ziel stattfinden, Chancen, Risiken und finanzwirtschaftliche Auswirkungen bei allen denkbaren Modellen einschätzen zu können.

So bald wie möglich sollen Modellrechnungen vorgenommen werden, um die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen jeder Variante für Gladbeck absehen zu können. Auf dieser Basis sollen dann Empfehlungen für die künftige Personal- und Organisationsentwicklung des Sozialamtes erarbeitet werden.

Über die Ergebnisse wird dem Sozialausschuss berichtet.

Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger

Die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden seit dem 27.10.2003 durch das Sozialamt wahrgenommen. Übernommen wurden vom Jugendamt u. a.

- 498 aktive Fälle,
- 83 Anträge,
- 321 passive Fälle mit noch zu prüfenden Unterhaltsansprüchen.

Mit der Aufgabe wurde eine von zwei Stellen vom Jugendamt zum Sozialamt verlagert, weil durch die Übernahme Synergieeffekte - ca. 70 % der Berechtigten beziehen gleichzeitig auch Sozialhilfe - erwartet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Steuerung der Verwaltungsverfahren nach dem BSHG/UVG auf der Grundlage der in einer Hand liegenden Informationen, einheitliche anwaltliche Vertretung der Unterhaltsberechtigten zur intensiveren und zeitnahen Durchsetzung von laufendem Unterhalt.
- Vereinbarung mit dem Jugendamt (Beistandschaften) zur Optimierung der Heranziehung.
- Eine Beteiligung und Beauftragung Dritter (Anwälte, Inkassounternehmen) soll untersucht und mit dem Ziel geprüft werden, rückständigen Unterhalt in eingestellten Fällen effizienter realisieren zu können.

Konzept Jugendberufshilfe

Es ist beabsichtigt, ein interdisziplinäres Team für die Zielgruppe arbeitslose junge Menschen zu bilden. Zu diesem Zweck sollen in einem ersten Schritt das Team Beschäftigungsförderung einschließlich Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des Sozialamtes und das Team Jugendberufshilfe des Jugendamtes zusammengelegt werden und so abgestimmter, effizienter und zielgerichteter mit Schulen, Betrieben sowie beauftragten Dritten und freien Trägern (z. B. Bildungs-/Beschäftigungsgesellschaften, Sucht- und Psychosozialeberatungsstellen) zusammenarbeiten.

Sobald es im Rahmen der Reformvorhaben zur Modernisierung des Arbeitsmarktes zu neuen Kooperationsformen mit der Arbeitsverwaltung kommt, z. B. Bildung von Jobcentern, ist in einem weiteren Schritt zu überlegen, ob und wie dieses Team in die neue Organisationsstruktur integriert und die Zusammenarbeit mit Arbeitsvermittlung und Berufsberatung optimiert werden kann.

Die Verlagerung der Aufgabe soll kurzfristig erfolgen. Personal- und Betriebsmittel wechseln vom Jugend- zum Sozialamt.

Mit der Veränderung der Aufbauorganisation ist der Auftrag verbunden, ein Personal- und Organisationsentwicklungskonzept zu erstellen. Im Rahmen einer Projektarbeit sollen Lösungen gefunden werden, die Geschäftsprozesse zu optimieren. Die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit und die zu erwartenden strukturellen Veränderungen durch die Arbeitsmarktreform zwingen auch die Jugendberufshilfe zu verstärkter Aufgabenkritik und Neuorientierung. Deshalb sollen im Rahmen des Projekts einerseits Auftrag, Standort und Stellenwert bestimmt und beschrieben, andererseits die Situation auf der Grundlage eines aktuellen Berichtes des Jugendamtes analysiert und Empfehlungen zur besseren Vernetzung der vielen Akteure und ihrer Dienstleistungen und zur Optimierung der Geschäftsprozesse erarbeitet werden, mit dem Ziel, so erfolgreich und dabei Ressourcen schonend wie möglich die Eingliederungschancen von Jugendlichen in Ausbildung und Beruf zu verbessern.

Über die weitere Entwicklung wird der Sozialausschuss und der Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert.

Umsetzung des Sozialgesetzbuches XII (BSHG)

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Formell wird die Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch als Zwölftes Buch (SGB XII) eingeordnet. Materiell wird das Sozialhilferecht vollkommen neu strukturiert, wort- oder sinnidentische Vorschriften werden in einen anderen Kontext als bislang gestellt. Die materiellen Veränderungen beziehen sich insbesondere auf:

- Gleichstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt mit den Hilfen in besonderen Lebenslagen,
- Einführung eines neuen Systems der Regelsatzbemessung für die Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen,
- Ausdehnung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf nahezu sämtliche Hilfen in besonderen Lebenslagen mit Landesrechtsvorbehalt,
- Ausdehnung der Leistungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen durch Einführung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets, durch Freistellung aller stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen vom Vermögenseinsatz und durch Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs bei den Leistungen zum Lebensunterhalt auf 20 € monatlich,
- aktivierende Leistungen (u.a. Budgetberatung, Angebot von Tätigkeiten, Leistungsab-sprachen),
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als eigenständige Hilfeart in das SGB XII integriert. Die inhaltliche Ausgestaltung entspricht aber weiterhin der des Grundsicherungsgesetzes, es wird am überwiegenden Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff festgehalten.

Die gesetzliche Neuregelung ab dem 1.1.2005 führt zu veränderten Organisationsstrukturen.

Die Leistungsansprüche aller bisherigen EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen sind somit ab dem 1.1.2005 nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und nach dem neuen Sozialhilferecht (SGB XII) zu überprüfen und entsprechend der geänderten Rechtslage anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Planung zu.

Der Bürgermeister
I. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: